

Allgemeine Hinweise zur Förderung:

1. Grundlage der Forderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie LEADER - RL LEADER).
2. **Fördersätze, Mindest- und Maximalzuschüsse, Beihilferecht**
Der Aktionsplan regelt für jede Maßnahme den jeweiligen Fördersatz sowie eventuell einen Maximalzuschuss. Der Mindestzuschuss ist für fast alle Maßnahmen gleich und beträgt 5.000 €. Bei Kooperationsvorhaben beträgt der Mindestzuschuss 500 €. Vorhaben, die eine wirtschaftliche Tätigkeit beinhalten, unterliegen grundsätzlich den beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union. Eine Reduktion des Fördersatzes ist möglich.
Eine gewerbliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter und / oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten, unabhängig davon, ob Gewinne erzielt werden.
3. Das verfügbare regionale LEADER-Budget ist begrenzt. Ein Rechtsanspruch des Begünstigten auf Gewährung der Förderung besteht nicht.
4. Durch das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe werden die zur Umsetzung der LES förderwürdigen Vorhaben ausgewählt. Die Auswahl eines Vorhabens stellt jedoch noch keine Förderzusage dar.
5. Die Prüfung aller Förderkriterien und damit die Prüfung der Förderfähigkeit erfolgt durch die zuständige Bewilligungsbehörde. Die Förderzusage wird erst durch Bewilligung der Landratsamtsbehörde rechtskräftig.
6. Das Votum des Entscheidungsgremiums ist befristet. Der Beschluss verliert seine Gültigkeit, wenn der Antrag nicht fristgerecht beim Landkreis gestellt wurde. Später eingehende Anträge sind durch die Bewilligungsstelle abzulehnen. Ein erneuter Beschluss ist nur im Rahmen eines neuen Auswahlverfahrens möglich.
7. Das Auswahlverfahren für Vorhaben ist für Antragsteller kosten- u. gebührenfrei